

Friedhofsgebührenordnung

der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal

Friedhof Blumenthal
Friedhof Farge
Friedhof Godenweg

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die sonstigen in dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschuldner sind Antragsteller und Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Nutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung einer Leistung. Die Gebühren werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, im Voraus bezahlt.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Nutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 3 Gebührentarif

(1) Grabstättengebühren

A. Erdbestattung

aa)	Familiengräber, zweistellig nebeneinander, 25 Jahre Nutzungsrecht oder bis zu 8 Urnen Verlängerung des Nutzungsrechts, pro Jahr	2180	Euro
	nur Blumenthal und Godenweg: Familiengräber, einstellig doppeltief, 25 Jahre Nutzungsrecht oder bis zu 4 Urnen Verlängerung des Nutzungsrechts, pro Jahr	2180	Euro
		90	Euro
bb)	Einzelgräber, einfach tief, 25 Jahre Nutzungsrecht	1090	Euro
cc)	Gräber in einheitlich gestalteten Grabanlagen Rasensarggrab, einstellig, 25 Jahre Nutzungsrecht	2540	Euro

Blumenthal: Gemeinschaftsgräberfeld D an der Trauerbirke Rasengrab einfach tief, 25 Jahre Nutzungsrecht, Die Grabstelle kann nur in Verbindung eines Vertrages mit der Dauergrabpflege GmbH erworben werden	1090	Euro
Blumenthal: Gräberfeld am Wellenbogen: Sarggräber, in einer gärtnerischen Anlage mit einer Bodenplatte und Stele, Namensgravur der Stele erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Reservierung einer Grabstelle ist für jeweils 5 Jahre möglich Im Bestattungsfall wird beim tatsächlichen Ankauf die verbleibende Zeit gutgeschrieben. Pro Jahr 300 Euro	8720	Euro
	1500	Euro

B. Urnenbestattung

aa) Familien-Urnengrab 1x1 m, bis 4 Urnen, 20 Jahre Nutzungsrecht Verlängerung des Nutzungsrechts, pro Jahr	1480	Euro
	75	Euro

Blumenthal: Urnengrab am Rosenhügel, bis 4 Urnen, 20 Jahre Nutzungsrecht Verlängerung des Nutzungsrechts, pro Jahr	1800	Euro
	90	Euro

bb) Urnengräber in einheitlich gestalteten Grabanlagen
--

Blumenthal, Farge, Godenweg: Urnengemeinschaftsfeld, mit Namensplatte, 20 Jahre Nutzungsrecht Urnenplatz einstellig Urnenplatz zweistellig Verlängerung bei der zweiten Bestattung auf 20 Jahre, pro Jahr Keine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts	890	Euro
	1400	Euro
	70	Euro

Farge: Urnengemeinschaftsfeld an der Trauerbirke, 20 Jahre Nutzungsrecht Bronze-Namensschild im Eigenerwerb Verlängerung bei der zweiten Bestattung auf 20 Jahre, pro Jahr Eine Reservierung ist für jeweils 5 Jahre möglich Im Bestattungsfall wird beim tatsächlichen Ankauf die verbleibende Zeit gutgeschrieben. Pro Jahr 60 Euro	1200	Euro
	60	Euro
	300	Euro

Godenweg: Urnengemeinschaftsfeld, Birkenblattfeld, bepflanzt, 20 Jahre Nutzungsrecht Urnenplatz einstellig Urnenplatz zweistellig Verlängerung bei der zweiten Bestattung auf 20 Jahre, pro Jahr	1200	Euro
	1800	Euro
	90	Euro

Blumenthal: Urnengemeinschaftsfeld am Wildapfelbaum, 20 Jahre Nutzungsrecht Kosten für die Namensgravur an der Stele trägt der Nutzungsberechtigte	1200	Euro
---	------	------

Blumenthal: Urnengemeinschaftsfeld an der Kirche, zweistellig, 20 Jahre Nutzungsrecht Einzelreservierung für Partner möglich Kosten für die Namensgravur an der Stele trägt der Nutzungsberechtigte	1800	Euro
--	------	------

Blumenthal:
 Urnenfeld am Ankerplatz, ein oder zwei Urnenplätze, 20 Jahre Nutzungsrecht 1000 Euro
 Die Grabstelle kann nur in Verbindung mit einem Pflegevertrag bei der Gärtnerei Claussen erworben werden.

Farge und Godenweg:
 Urnengräberfeld ohne Namensbezeichnung, 20 Jahre Nutzungsrecht 890 Euro

(2) Bestattungsgebühren

Beisetzung Sarg, einschl. Kränze und Grabhügel abräumen	790	Euro
Beisetzung Sarg, doppeltief	970	Euro
Beisetzung Sarg, Kinder bis 10 Jahre	375	Euro
Beisetzung einer Urne, einschl. Kränze abräumen	350	Euro
Trauerandacht in der Kapelle Farge und Godenweg	150	Euro
Trauerandacht in einer der Kirchen	250	Euro
Trauerandachten für verstorbene Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal sind gebührenfrei		

(3) Sonstige Gebühren

Umschreibung des Nutzungsrechts	40	Euro
Genehmigung Grabstein und Umrandung und jährliche Prüfung	80	Euro
Genehmigung einer liegenden Grabplatte	40	Euro
Vorzeitige Grabrückgabe pro Jahr	50	Euro
Entsorgung des Grabsteins und Umrandung bei Grabauflösung	150	Euro
Entsorgung einer Vollabdeckung und Umrandung bei Grabauflösung	250	Euro
Abräumen der Grabstelle erfolgt durch Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten.		

§ 4 Gebühren nach gesonderter Berechnung

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.03. 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen für die Friedhöfe ehemals Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal, ehemals Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen Rönnebeck-Farge und ehemals Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal außer Kraft.
- (3) Die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter www.kirche-bremen.de/ev-kirchengemeinde-bremen-blumenthal/ bekannt gegeben. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung („Weser Kurier“ / „Bremer Nachrichten“) hingewiesen. Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung kann im Friedhofsbüro, 28777 Bremen, Farger Straße 19 eingesehen werden.

Beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 29. 10. 2025 und genehmigt vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 11. 12. 2025.